

## Der Ausgleichsanspruch gemäß § 89b HGB

§ 89b HGB gewährt dem ausscheidenden Handelsvertreter (und analog zu behandelnden selbständigen Hilfspersonen des Kaufmanns) einen Ausgleichsanspruch, bis max. zur Höhe einer Jahresprovision.

### Voraussetzungen:

- (1) Vertragsbeendigung.
- (2) Der Unternehmer muss aus der Geschäftsverbindung mit den neuen Kunden auch in Zukunft erhebliche Vorteile ziehen können.
- (3) Der HV muss infolge der Beendigung Provisionsansprüche verlieren, die er ohne Beendigung gehabt hätte.
- (4) Die Zahlung muss unter Berücksichtigung aller Umstände der Billigkeit entsprechen.

**Ausgeschlossen** ist der Ausgleichsanspruch nach § 89b Abs. 3 HGB, wenn

- (1) die Kündigung durch den HV erfolgte, es sei denn, der Unternehmer hat dazu Anlass gegeben oder der HV kann seine Tätigkeit krankheits- oder altersbedingt nicht fortsetzen;
- (2) der Unternehmer berechtigt aus wichtigem Grund gekündigt hat oder
- (3) aufgrund einer Vereinbarung zwischen Unternehmer und Handelsvertreter ein Dritter in den Handelsvertretervertrag eintritt (von geringer praktischer Bedeutung).